

# Brexit

## Neue Übergangsregelungen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr beschlossen – alles wie gehabt bis 2021



Im Rahmen der Brexit-Verhandlungen haben sich Vertreter der EU und Großbritanniens auf eine neue Übergangsfrist für den Austritt aus der Zollunion und dem europäischen Binnenmarkt geeinigt. Bis zum 1. Januar 2021 bleibt alles beim Alten.

In weniger als einem Jahr wird das Vereinigte Königreich Großbritannien als erstes Mitglied die Europäische Union verlassen. Über die wirtschaftlichen Folgen des EU-Austritts für Unternehmen in der Union und Großbritannien wurde in den vergangenen 18 Monaten schon viel spekuliert.

Bereits kurz nach Bekanntgabe des Brexit-Votums hatte die EU-Kommission angedeutet, dass ein Verlassen der Union für Großbritannien auch einen Ausstieg aus dem europäischen Binnenmarkt und der Zollunion zur Folge haben würde. Dies würde bedeuten, dass auf Waren und Dienstleistungen in beide Richtungen Einfuhrumsatzsteuern und Zölle erhoben werden und sich dadurch verteuern.

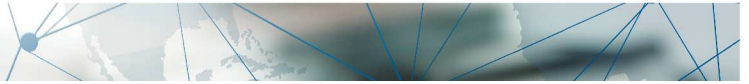
### Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020

Die EU-Kommission und Großbritannien haben sich nun im Bereich der Verkehrssteuern auf eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 geeinigt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch viele Fragen zum Verlassen der Zollunion und des europäischen Binnenmarktes ungeklärt sind. Dies ist vor allem relevant, weil Großbritannien für viele EU-Staaten – vor allem für Deutschland – einer der wichtigsten Handelspartner in Europa ist. Bis zum zuvor genannten Stichtag sollen die bisher geltenden Regelungen zum europäischen Binnenmarkt und der Zollunion für den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Großbritannien und den restlichen EU-Staaten weiterhin zur Anwendung kommen.

Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde von den jeweiligen Verhandlungsführern, David Davies (für Großbritannien) und Michel Barnier (für die EU), am 19. März 2018 in Brüssel vorgestellt.

### Vorbehaltlich der Zustimmung aller EU-Staaten, sieht der Entwurf folgende Regelungen vor:

1. Warenbewegungen, welche vor dem 31. Dezember 2020 beginnen, werden hinsichtlich Import- und Exportbestimmungen auch weiterhin als innergemeinschaftliche Warenlieferungen behandelt. Die Beweislast dafür, dass eine Warenbewegung vor dem 31. Dezember 2020 begonnen hat, trägt das liefernde Unternehmen (z.B. durch Vorhalten von Lieferscheinen).
2. Güter, die vor dem 31. Dezember 2020 in ein so genanntes Umsatzsteuerlager eingelagert wurden, sollen bis zu ihrer Lagerentnahme, maximal jedoch für eine noch nicht konkret definierte Zeitspanne, weiterhin von den Vorzügen des europäischen Binnenmarktes profitieren. Die Beweislast über den Zeitpunkt der Einlagerung trägt der einlagernde Unternehmer.
3. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006) soll für Warenbewegungen, die vor dem 31. Dezember 2020 zwischen Großbritannien und anderen EU-Staaten stattfinden, weiterhin zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für erbrachte Dienstleistungen.
4. Die Frist für die Aufbewahrung von Dokumenten für vor dem 31. Dezember 2020 erbrachte Warenlieferungen und Dienstleistungen endet erst fünf Jahre nach dem Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020.



## Bewertung der Übergangsfrist

Die zwischen der EU-Kommission und Großbritannien getroffenen Übergangsregelungen zum Austritt aus der Zollunion und dem europäischen Binnenmarkt sind aus Sicht britischer und anderer europäischer Unternehmen grundsätzlich zu begrüßen, da sie beiden Seiten mehr Zeit geben, entsprechende, vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Festzuhalten ist aber auch, dass der Ausstieg aus der Zollunion und dem europäischen Binnenmarkt Großbritanniens lediglich hinausgezögert wird. Für die EU und Großbritannien gilt es jetzt, die „gewonnene“ Zeit effektiv für Verhandlungen zu nutzen und die Wirtschaft frühzeitig über konkrete Maßnahmen, wie der Ausstieg aus dem Binnenmarkt und der Zollunion konkret umgesetzt werden soll, zu informieren. Gelingt dies nicht in einer angemessenen Zeit, droht weitere Ungewissheit. Eine Verlängerung der nun vereinbarten Ausstiegsfrist am 31. Dezember 2020 sollte mit Rücksicht auf alle anderen EU-Staaten in jedem Fall vermieden werden.

Gerne unterstützen wir Sie und Ihr Unternehmen zu diesem und anderen internationalen Fragestellungen.

## Ihre Ansprechpartner bei ADKL



**Katja Immes**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Geprüfte Mediatorin  
Partnerin

T +49 211 47838-285  
E [Immes@adkl-msi.de](mailto:Immes@adkl-msi.de)



**Dipl.-Kfm. Patrick-Marcel Hagner**  
Steuerberater

T +49 211 47838-143  
E [Hagner@adkl-msi.de](mailto:Hagner@adkl-msi.de)